Deutscher Bundestag Drucksache 16/**5307**

16. Wahlperiode 10. 05. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Maurer, Karin Binder, Heike Hänsel und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5079 –

Sprengstofflager in Nussdorf

Vorbemerkung der Fragesteller

Am Rande des Ortes Vaihingen-Nussdorf, in einem natürlichen, bisher unbelasteten Gebiet will eine neu zu gründende Bailer/Dax/Rapp-GmbH ein zentrales Depot für Sprengstoff ansiedeln. Von hier soll ein Vertrieb in ganz Süddeutschland erfolgen. Die Lagerkapazität soll ca. 50 Tonnen betragen, der jährliche Umschlag 600 bis 800 Tonnen. Die in Vaihingen/Enz ansässige Firma Rapp Bohr- und Sprengunternehmen GmbH verfügt in der Familie über das entsprechende Grundstück. Bereits 2004 hat Lothar Rapp ein solches Vorhaben mit Positionierung in Vaihingen-Aurich betrieben, ist aber am Widerstand der Bevölkerung gescheitert. Nun soll in einem überregionalen, privilegierten Baugenehmigungsverfahren die Zustimmung vom Stuttgarter Regierungspräsidium eingeholt werden. Außer dem Eberdinger Gemeinderat, der sich dagegen ausspricht, haben bisher andere anliegende Gemeinden und vor allem die Städte Vaihingen/Enz und Mühlacker keine Stellung bezogen.

1. Kann die Bundesregierung die Pläne zur Errichtung des Sprengstofflagers bestätigen, und falls ja, in welchem Umfang ist die Errichtung geplant, und wann ist die Inbetriebnahme vorgesehen?

2. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung für das Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen bzw. auf den Weg gebracht?

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vereinbarkeit des Projekts mit den im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgelegten Anforderungen, u. a. mit Blick darauf, dass sich in 700 m Entfernung eine Quellwasserfassung mit Hochbehälter und auf voller Länge des Zufahrtsweges sich die Hauptleitung der Bodenseewasserversorgung befindet?

4. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung für das Projekt eine umfassende Abschätzung der Gefahrenabwehr erfolgt, insbesondere unter dem Aspekt der Freisetzung chemischer Gefahrenstoffe sowie des Unfallrisikos auf den anliegenden Verkehrswegen, und falls ja, wie beurteilt die Bundesregierung diese Abschätzung?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 7. Mai 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über Pläne zur Errichtung eines Sprengstofflagers in Nussdorf. Sprengstofflager bedürfen einer Lagergenehmigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG); sofern sie Bestandteil einer nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlage sind, gilt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung als sprengstoffrechtliche Lagergenehmigung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 SprengG). Die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilt sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die sprengstoffrechtliche Lagergenehmigung und die immissionsschutzrechtliche Anlagengenehmigung schließen andere das Lager betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere Baugenehmigungen auf Grundlage des Bauordnungsrechts der Länder, mit ein (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SprengG und § 13 BImSchG). Das Instrument einer „überregionalen, privilegierten Baugenehmigung“ ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung sind die Behörden der Länder. Berichtspflichten der Länder gegenüber der Bundesregierung bestehen nicht. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse zu den Überlegungen der Behörden vor Ort vor. Es stünde der Bundesregierung im Übrigen auch nicht zu, die Entscheidungen von Landesbehörden zu prüfen.

5. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe mit der Überprüfung des Projekts befasst?

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) ist nicht mit dem hier gegenständlichen Projekt befasst. Es besteht insoweit keine originäre oder andere Zuständigkeit des BBK. Diese liegt bei den Ländern und Kommunen.

6. In welchem Umfang wird im Zusammenhang mit dem Lager die öffentliche Hand mit Infrastrukturkosten (Verkehrswege, Katastrophen- und Rettungsschutz) belastet?

Mangels Zuständigkeit des Bundes (siehe auch Antwort zu Frage 5) sind Aussagen zu etwaigen Kosten nicht möglich.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung durch das Lager entstehende Gefahren terroristischer und krimineller Aktivitäten?

Der Bundesregierung liegen keine belastbaren Erkenntnisse zu etwaigen Gefahren terroristischer und krimineller Aktivitäten in Bezug auf ein geplantes Sprengstoffdepot in Vaihingen-Nussdorf vor. Eine mit der Planung verbundene konkrete Gefährdungsbewertung ist gegebenenfalls Angelegenheit der zuständigen Landesbehörden.

Im Bereich der Allgemeinkriminalität sind vom Bundeskriminalamt im Zeitraum von 1984 bis 2007 bundesweit 13 vollendete oder nur versuchte Sprengmitteldiebstähle aus festen gewerblichen Lagern erfasst worden.

Im Zusammenhang mit einer abstrakten Gefährdungsbewertung liegen der Bundesregierung aus den Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität keine Erkenntnisse vor, die auf eine aktuelle Gefährdung von Sprengstofflagern im Bundesgebiet hindeuten. Terroristen bevorzugten wegen des geringeren Ent-

deckungsrisikos in der Vergangenheit die Eigenherstellung von Sprengmitteln gegenüber der Beschaffung von Sprengmitteln durch Diebstähle aus gewerblichen Lagern. Das Risiko terroristischer Anschläge auf das Lager selbst besteht zwar in abstrakter Hinsicht; jedoch ist davon auszugehen, dass es wegen der geringen Symbolkraft des Lagers als vergleichsweise gering einzustufen ist. Gerade im Bereich des islamistischen Terrorismus ist davon auszugehen, dass ein Anschlag auf das Lager im Vergleich zu anderen Zielen nicht zu der von den Tätern erwarteten Zahl von Opfern führen würde.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333